

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2006. HSC

Vernehmlassung zur Aufhebung des Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) und der Änderung des Raumplanungsgesetzes (Flankierende Massnahmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu diesen Vorlagen äussern zu können. Der Erwerb von Grundstücken bildet Bestandteil des freien Kapitalverkehrs. Die Lex Koller (und die vorangegangenen Ordnungen wie Lex von Moos, Lex Friedrich etc.) zielten im Kern darauf ab, eine ungehemmte, durch ausländische Nachfrage zusätzlich angeheizte Zersiedelung des Lebensraumes in der Schweiz bzw. vor allem in bestimmten (Tourismus-) Regionen zu verhindern. Dafür sind primär raumplanerische Instrumente erforderlich und nicht Kapitalverkehrsrestriktionen. Spätestens seit der engen Einbindung der Schweiz in den EU-Wirtschaftsraum (EU-25) ist die bisherige Regelung obsolet geworden. Eine problemgerechtere Neuregelung ist unumgänglich.

In diesem Sinne **unterstützen** wir das vom EJPD und vom UVEK vorgelegte „**Doppelpaket**“. Die vorgeschlagenen ergänzenden Massnahmen im Raumplanungsgesetz sind sinnvoll, sie dürfen aber nicht abgeschwächt werden. Die haushälterische Nutzung des Bodens ist eine Verfassungsaufgabe. Und es liegt im ureigenen Standortinteresse der Tourismusdestination Schweiz, insbesondere auch den Zweitwohnungsbau in geordnete und raumordnungspolitisch zweckmässige Bahnen zu lenken. Die vorgeschlagene Regelung (Art. 8 Abs. 2 RPG) ist massvoll: Sie verpflichtet die Kantone, die Gebiete zu bezeichnen, in denen ein Regelungsbedarf für ein ausgewogenes Verhältnis von Erst- und Zweitwohnungen besteht, und für diese Gebiete sollen sie geeignete Strategien und Massnahmen entwickeln. Der Vorschlag belässt den Kantonen Handlungsspielraum, er ermöglicht es, auf regionale Gegebenheiten einzugehen. Die im Bericht angekündigte Vollzugshilfe – im Sinne von Empfehlungen für Schwellenwerte für den Zweitwohnungsbau – scheint uns sinnvoll.

Ob die den Kantonen eingeräumte Frist von 3 Jahren realistisch ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. **Wichtig** erscheint uns aber, die **Lex Koller erst auf den Ablauf dieser Frist aufzuheben**.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Laurent Comte
Vizepräsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär